

BETRETUNGS-RECHTE

Übersicht für Natursporttreibende (insbesondere für Wandernde und GeocacherInnen)



Stand 9/2019

WWW.NATURSPORT-UMWELT-BEWUSST.DE





Betretungsrechte -

Eine Informationssammlung für Wandernde und Geocachende. (Stand 2018)

Inhalt

۱.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen für die Betretungsrechte - Bundesebene	5
3.	Besonderheiten der Gesetzgebung in den Ländern	9
	Baden-Württemberg	10
	Bayern	11
	Berlin	13
	Brandenburg	14
	Bremen	16
	Hamburg	17
	Hessen	18
	Mecklenburg Vorpommern	19
	Niedersachsen	20
	Nordrhein-Westfalen	21
	Rheinland-Pfalz	23
	Saarland	24
	Sachsen	25
	Sachsen -Anhalt	26
	Schleswig-Holstein	27
	Thüringen	28
1.	Fazit	30
5.	Recherche-Quellen	32
mnrecellm		2/









1. Einleitung

Für Wandernde und Geocachende ist der Zugang zu Natur und Landschaft eine elementare Voraussetzung zur Ausübung ihrer naturbezogenen Erholungsaktivität. Dem Wunsch nach unmittelbarem Naturerlebnis aller Erholungssuchenden entspricht der Gesetzgeber dadurch, dass er im Grundsatz freie Betretensrechte in Wald und Flur für jedermann einräumt. Die Basis für die Betretungsrechte in Deutschland stellen daher zum einen die Wald- und Forstgesetze sowie zum anderen die Naturschutzgesetze dar.

Dabei regeln die Bundesgesetze die überall geltenden Regelungen. Landesgesetzgebern jedoch die Möglichkeit ein, ergänzende oder auch hiervon in Teilen abweichende Regelungen zu erlassen. So enthält für den Bereich des Naturschutzrechts das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) viele unmittelbar wirkende Regelungen, die in den zumeist neueren Landesgesetzen lediglich durch einige spezifische Regeln ergänzt werden. Die Landesgesetze und die Verordnungen der Länder zum Naturschutz (z.B. für Naturschutzgebiete) werden derzeit an vielen Orten überarbeitet. Das bedeutet, dass für die hier im Folgenden aufgeführten Landesregelungen, die das Naturschutzrecht abbilden, ein gewisser Vorbehalt gelten muss. Für die Erholungssuchenden ist es anzuraten, den für ihr Land jeweils aktuellsten Stand der Landesgesetzgebung regelmäßig abzufragen.

Hinweis:

In der Literatur werden sowohl die Begriffe "Betretungsrecht" als auch "Betretensrecht" genutzt. Umgangssprachlich wird häufiger von Betretungsrecht gesprochen, während in der juristischen Fachliteratur der Begriff "Betretensrecht" weiter verbreitet ist. In diesem Text werden die Begriffe synonym verwendet.

Grundsätzlich ist das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft unentgeltlich möglich. Mehrere Wald- und Naturschutzgesetze der Länder stellen die Unentgeltlichkeit auch ausdrücklich fest (z.B. Art. 32 BayNatSchG oder in Schleswig Holstein § 39 LNatSchG), was aber nur deklaratorische Bedeutung hat. Auch dort, wo sich der Landesgesetzgeber nicht zur Frage der Entgeltlichkeit äußert, ist das Betreten stets unentgeltlich möglich, es sei denn, dass für bestimmte









Aktivitäten ein Entgelt erhoben wird, z.B., wenn Sportveranstaltungen im Wald oder im freien Gelände ausgerichtet werden sollen.

Insbesondere der Wald hat neben dem Zweck als Wirtschaftsraum (Forst- und Waldwirtschaft) und seiner wichtigen Funktion für Klima und Umwelt und zum Schutz z.B. vor Lawinen oder Bodenerosion in Bergregionen auch stets eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz - BWaldG).

Wie im BWaldG und im BNatSchG geregelt, kann das Betretungsrecht aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden und einzelne Bereiche können für das Betreten auch gesperrt werden. Wichtige Gründe können den Waldschutz, den Waldbrandschutz, die Wald- und Wildbewirtschaftung oder den Schutz der Waldbesucher betreffen, oder z.B. den Schutz von landwirtschaftlichen Flächen. Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Eine Sperrung durch den Waldbesitzer oder Landwirt bedarf im Regelfall einer Genehmigung der jeweils zuständigen Forst- oder Naturschutzbehörde. So können auch von behördlicher Seite aus den genannten oder anderen wichtigen Gründen Betretungsrechte durchaus auch eingeschränkt werden.

Exkurs – Betretungsrecht in den Worten der freien Enzyklopädie (Wikipedia) (Stand 2018)

Das Betretungsrecht regelt den Gemeingebrauch an fremden Flächen wie Wälder und Fluren zum Zwecke der Erholung.

Das Betretungsrecht ist, soweit private Flächen betroffen sind, eine Einschränkung des Eigentumsrechts (Art. 14 GG). Es ist in mehreren Bundesrahmengesetzen geregelt: betreffend Straßen, Wege und ungenutzte Grundflächen in der freien Landschaft in § 59 Bundesnaturschutzgesetz, betreffend Wälder in § 14 Bundeswaldgesetz und betreffend Wasser- bzw. Eisflächen im Wasserhaushaltsgesetz.

Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Mit nutzungstypischen Gefahren vor allem aus Landwirtschaft und Forst (Matschglätte, Nadelholzsplinte, Erntereste etc.) muss besonders gerechnet werden. Das Betretungsrecht führt also nicht zu besonderen Unterhaltungs- oder Haftpflichten der Flächeneigentümer oder -besitzer (vgl. auch LG Kleve vom 13. Juli 1990 – 1 0 500/89; LG Kleve vom 24. März 1995 – 1 0 355/94; OLG Düsseldorf vom 21. November 1996 – 18 U 71/96, auch OLG Karlsruhe vom 20. Dezember 1974 – 10 U 115/74). Ohne straßenverkehrsrechtliche Wegweisung, z. B. für Wanderer, kommt es auch zu keiner faktischen Umwidmung der Wege, insbesondere der Wirtschaftswege. Ein Waldweg bleibt also auch dann ein Waldweg und wird nicht zum Fuß-, Reit- oder Radweg im Sinne des § 41 StVO.









Das Bundeswaldgesetz führt sowohl das Reiten als auch das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ausdrücklich neben dem Betreten auf, allerdings beschränkt auf Wege und Straßen. Beide Gesetze geben den Bundesländern aber die Möglichkeit, Näheres zum Betreten sowie die Einbeziehung weiterer Fortbewegungsarten in das Betretungsrecht (also auch Reiten und Fahren in Feld, Wald und Flur) durch Landesrecht zu bestimmen.

Soweit also das Radfahren und Reiten auf privaten Flächen außerhalb des Waldes vorgesehen werden soll, muss das ausdrücklich im betreffenden Landesgesetz vorgesehen sein: Art. 14 GG erfordert, dass Inhalt und Schranken des Eigentums nur durch eine gesetzliche Regelung, also nicht durch eine untergesetzliche Norm (Satzung, Rechtsverordnung etc.) bestimmt werden (Vorbehalt des Gesetzes). So ist z. B. in Hessen und Rheinland-Pfalz das Radfahren nicht im Betretungsrecht enthalten.

In je nach Landesrecht besonders zu begründenden Fällen können Eigentümer von Flächen (in der Regel einvernehmlich mit der zuständigen Fachbehörde für Forst oder Naturschutz) diese für den Gemeingebrauch sperren.

Eine Besonderheit ist Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern. Dieser macht unter anderem den freien Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur zusammen mit dem Betretungsrecht zum Verfassungsrecht. Er verpflichtet Gemeinden und den Staat, der Öffentlichkeit den Zugang zu Bergen, Seen und Flüssen zu ermöglichen, weshalb in Bayern ein gesetzliches Vorkaufsrecht des Staates an Seeufergrundstücken existiert. Art. 141 Absatz 3 regelt "Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet."

2. Gesetzliche Grundlagen für die Betretungsrechte -Bundesebene

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.7.2009)

Das Recht, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung zu betreten, ist als allgemeiner und unmittelbar geltender Grundsatz in § 59 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Obwohl der Text in § 59 Abs. 1 BNatSchG keine Regelung dahingehend enthält, dass andere Benutzungsarten (z.B. das Radfahren und das Reiten) dem Betreten gleichgestellt werden und das Betreten sowie die ihnen gleichgestellten Nutzungsarten aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden können, besteht Einigkeit darüber, dass den Landesgesetzgebern dies möglich ist.









Aus dem vorstehenden Absatz ergibt sich, dass sich der konkrete Umfang des Rechts auf Benutzung der freien Landschaft vor Ort zum Zwecke der Erholung nur unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Bundesland geltenden landesrechtlichen Vorschriften ermitteln lässt.

Allgemein wird unter "Betreten" das Spazieren, das Wandern, das Nordic Walking, das Joggen, das Schlittenfahren, das Skilaufen, das Skilanglaufen ohne Anlage regelgerechter Loipen durch Loipenspurgeräte, das Verweilen, das Ausruhen und das Spielen verstanden. Hingegen ist das Fliegenlassen von Motormodellflugzeugen und Drohnen sowie das Übernachten in der freien Landschaft vom Betretungsrecht nicht mehr umfasst, wobei es den Ländern freigestellt ist, auch hierzu ggf. ergänzende Regelungen zu treffen.

Nach herrschender Meinung umfasst der in § 59 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Begriff der freien Landschaft auch die Waldflächen, soweit die Waldgesetze insoweit nicht als speziellere Gesetze vorgehen. Bedeutsam ist, dass § 59 Abs. 1 BNatSchG heute den Begriff der freien Landschaft verwendet, während er früher von Flur sprach. Soweit § 59 Abs. 1 BNatSchG das Betreten auf Straßen und Wege sowie auf ungenutzte Grundflächen beschränkt, ergibt sich das Recht zum Betreten des Waldes außerhalb der Wege ergänzend aus den Waldgesetzen, nämlich aus dem BWaldG selbst sowie in der Regel auch aus den Landeswaldgesetzen.

Wie bereits erwähnt, ist das Betretungsrecht mit dem Erholungszweck verbunden und auf ihn beschränkt. Eine Naturnutzung, die nicht der Erholung dient, unterliegt daher nicht dem freien Betretensrecht, sondern ist grundsätzlich verboten, kann aber gestattet werden. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergibt sich, dass die Erholung neben dem natur- und landschaftsverträglich ausgestalteten Natur- und Freizeiterleben auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft umfasst, soweit dadurch die weiteren Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Nach einem Beschluss des OVG Münster vom 21.8.2008 kann das Waldbetretungsrecht nur individuell und höchstpersönlich von natürlichen Personen genutzt werden, nicht aber z.B. von einem Organisator eines Marathonlaufes. Dies betrifft aber nicht Verabredungen zum gemeinsamen Wandern, Joggen oder Radfahren, bei denen kein hoher Organisationsgrad vorliegt und kein öffentlicher Aufruf zur Teilnahme erfolgt.

Mit Straßen und Wegen in § 59 Abs. 1 BNatSchG sind private Straßen und Wege gemeint, die nicht nach dem jeweiligen Landesstraßen- und Wegerecht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Wege sind schmaler als Straßen und erfassen auch Pfade, wobei es auf den Entstehungsgrund des jeweiligen Pfades nicht ankommt. Wenn ein Weg oder Pfad in einer









Wanderkarte enthalten ist, ist dies ein Indiz für seine Wegequalität i.S.d. § 59 Abs. 1 BNatSchG bzw. – sofern der Weg oder Pfad im Wald verläuft – i.S.d. § 14 Abs. 1 BWaldG.

Beschränkungen des Betretungsrechts in der freien Landschaft können nicht nur in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen, sondern auch in Verordnungen, Satzungen und Einzelanordnungen enthalten sein. Häufig sind Einschränkungen naturschutz- oder artenschutzrechtlich begründet. Hinsichtlich des Artenschutzes erlangen die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz in § 39 BNatSchG, insbesondere aber die Regelungen zum besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG Relevanz. Häufig geht es auch darum, Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten; hierzu gibt es in den Ländern häufig sog. Positiv- und Negativkataloge. Ferner ist § 30 BNatSchG zu beachten, wonach die dort genannten gesetzlich geschützten Biotope (z.B. bestimmte Feuchtwiesen, Trockenrasen, Auwälder) vor solchen Handlungen geschützt sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.

§ 7 Abs. 1 S. 3 Begriffsbestimmungen

"Erholung": natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich naturund landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

§ 59 Betreten der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

§ 60 Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.









Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975)

In § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG ist geregelt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich auf allen Waldflächen gestattet ist, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten dagegen eingeschränkt nur auf Wegen. Aufgrund § 14 Abs. 2 BWaldG können die Länder andere Benutzungsarten (z.B. Kutschfahrten) ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen oder aber aus wichtigen Gründen das Betretungsrecht ganz oder teilweise einschränken. Generell untersagt ist in den Landeswaldgesetzen z.B. das Betreten von Forstkulturen, von Waldflächen während der Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten oder von forstwirtschaftlich, jagdlich, imkerlich oder teichwirtschaftlich genutzten Einrichtungen. Das Reiten in den Wäldern ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt; zum Teil ist es nur auf beschilderten Wegen zulässig, zum Teil ist es auf allen zum Zwecke des Reitens geeigneten Wegen erlaubt, was dann im Vollzug regelmäßig die Frage aufwirft, was unter einem "geeigneten" Weg zu verstehen ist. Mit Zustimmung des Waldbesitzers sind das Radfahren und das Reiten auch außerhalb der Wege erlaubt, soweit hierdurch nicht gegen natur- und artenschutzrechtliche Verbote bzw. anderweitige forstrechtliche Regelungen verstoßen wird.

§ 1 BWaldG Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

- 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Reinigung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- 2. die Forstwirtschaft zu fördern und
- 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 13 BWaldG Erholungswald

- (1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.
- (2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über
 - 1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;
 - 2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutze der Waldbesucher;
 - 3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;
 - 4. das Verhalten der Waldbesucher.









§ 14 Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

3. Besonderheiten der Gesetzgebung in den Ländern

Auch in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr grundsätzlich immer gestattet. Währenddessen ist das Radfahren oder Reiten in den meisten Landesgesetzen nur auf Wegen und Straßen erlaubt, wovon auch markierte Wanderwege umfasst sein können.

Einige Bundesländer regeln hierzu besondere Einschränkungen. So darf in Baden-Württemberg nur auf Wegen von mehr als zwei Metern Breite Rad gefahren werden und das Reiten ist sogar nur auf Wegen von mehr als drei Metern Breite gestattet.

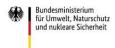
Auch wenn das Befahren oder Reiten grundsätzlich auf Wegen erlaubt ist, ist stets Rücksicht auf die sich dort ebenfalls aufhaltenden FußgängerInnen und Wandernden zu nehmen, diese haben im Zweifel sogar Vorrang. Zelten und Lagern darf man in Deutschland generell gesetzlich nur mit Einwilligung des Grundstückeigentümers oder auf dafür vorgesehenen Flächen (z.B. Zeltplätze, Campingplätze).

Da die Landesgesetzgebung im Bereich der Betretungsregeln variieren, werden hier nur Beispiele mit besonderen (ggf. abweichenden) Regelungen sowie Textpassagen mit speziellem Bezug zum Wandern sowie dem Geocachen aufgeführt. Die Jahreszahl in Klammern hinter dem Gesetzestitel bezeichnet das Datum der letzten Aktualisierung (soweit bekannt).

Die hier erfolgende Auflistung der einschlägigen Gesetzespassagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auch für die Aktualität wird keine Gewähr übernommen. Für die/den einzelne/n Naturnutzende/n empfehlen wir in jedem Fall und sehr dringend, sich in regelmäßigen Abständen

Förderer









mit den für den jeweiligen Bereich geltenden Landesgesetzen zu befassen. Diese Hinweise können also nur als grobe Anregung und Orientierungshilfe dienen.

Baden-Württemberg

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) (2015)

§ 37 Betreten des Waldes

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.
- (3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb), das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. § 45 Absatz 2 Satz 2 NatSchG bleibt unberührt.
- (4) Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig
 - 1. das Fahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald,
 - 2. das Zelten und das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald,
 - 3. das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
 - 4. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz,
 - 5. das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,
 - 6. das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.
- (5) Der Waldbesitzer hat die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens zu dulden. Die Kennzeichnung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde.
- (6) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes (Absatz 1 und Absatz 3) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.
- (7) Zäune sind auf das zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendige Maß zu beschränken und dürfen das zulässige Betreten des Waldes unbeschadet des Absatzes 4 Nr. 2 bis 5 nicht verhindern oder unzumutbar erschweren. Zäune sind zu beseitigen, soweit sie nicht für die Erhaltung der Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind. Die Beseitigung von Zäunen, die nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften angeordnet worden sind, kann nur im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Behörde verlangt werden.









Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) (2015)

§ 44 Schranken des Betretungsrechts (zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Das Betretungsrecht gemäß § 59 Absatz 1 BNatSchG umfasst nicht das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen, das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern, das Zelten oder das Feuermachen. Das Fahren mit Fahrrädern oder Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung) ohne oder mit Anhänger, elektronischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung sowie Krankenfahrstühlen mit oder ohne Motorantrieb ist auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.
- (3) In Schutzgebieten richtet sich das Betretungsrecht nach den jeweiligen Schutzbestimmungen. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung enthält, ist das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in Naturschutzgebieten nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.
- (4) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen.
- (5) Die Naturschutzbehörde oder die Ortspolizeibehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei Gefahr für Leib oder Leben der Erholungssuchenden, aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben und zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder untersagen.
- (6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen sowie straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

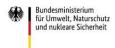
Bayern

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) (2014)

Art. 13: Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ...
- (3) Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.









Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (2018)

Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

- (1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.
- (2) 1 Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Art. 28 und 29. Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.
- (3) 1 Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

...

Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen

- (1) 1 Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.
- (2) 1 Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.
- (3) 1 Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte ist vor der Anbringung zu benachrichtigen.
- (4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

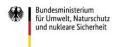
Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) 1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. 2 Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Art. 32 Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.









Berlin

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG) (2004)

§ 14 Betreten des Waldes

- (1) Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und andere Vorschriften, die das Betreten des Waldes erweitern oder einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von dem Betretensrecht sind
 - 1. umfriedete Grundstücke und Gehöfte, die nicht Erholungszwecken dienen,
 - 2. Schonungen und Naturverjüngungen, deren Betreten durch Einzäunung oder Verbotszeichen untersagt ist,
 - 3. Flächen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz,
 - 4. Forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen,
 - 5. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Prozessschutzflächen, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes), Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) und Konzertierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes), soweit sie umfriedet sind, und
 - 6. Waldflächen von nicht allgemein zugänglichen Grundstücken aus.

Die privatrechtliche Befugnis des Waldbesitzers zur Erlaubniserteilung im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin - (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBIn) (2013)

§ 35 Verträglichkeit von Projekten und Plänen; Verfahren (zu § 34 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für die Entscheidungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständigen Behörden unterrichten die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend von Vorhaben und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen zu Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft dann die für die verfahrensführende Behörde verbindliche Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme um ein Projekt handelt, das der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf.

§ 41 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)[aus 2013]

(1) Das Radfahren auf Straßen und Wegen sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen sind dem Betreten im Sinne des § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gleichgestellt; Fußgänger haben Vorrang.









- (2) Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist in der freien Landschaft nur gestattet, soweit Wege und sonstige Grundflächen dafür bestimmt sind oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders gestattet haben.
- (3) Das Betretungsrecht nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auch in Verbindung mit Absatz 1 darf nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und der Eigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der freien Landschaft im weiteren Umfang gestatten oder die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Insbesondere richtet sich das Betreten von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den Schutzgebietsverordnungen.

§ 43 Durchgänge

Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte kann verpflichtet werden, auf einem Grundstück, das nach §59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder den Vorschriften dieses Kapitels nicht betreten werden darf, für die Allgemeinheit einen Durchgang offen zu halten, wenn andere Teile der Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und die Nutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Brandenburg

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) (2014)

§ 14 Haftung

Wer von den Benutzungsrechten nach diesem Gesetz Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzer haften insbesondere <u>nicht</u> für

- 1. natur- oder waldtypische Gefahren durch Bäume,
- 2. natur- oder waldtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
- 3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
- 4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
 - b) bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
- 5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a) natur- oder waldtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von den Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.

§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.









- (2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.
- (3) Nicht betreten werden dürfen ohne besondere Befugnis
 - 1. gesperrte Flächen und gesperrte Waldwege,
 - 2. Flächen und Wege, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet, gerückt oder gelagert wird,
 - 3. umzäunte Flächen.
 - 4. forstbetriebliche Einrichtungen.

. .

(6) Die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen Waldbesitzern zu erfolgen und ist der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Die untere Forstbehörde kann die Markierung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Waldbesitzer hat die Markierung nach Satz 1 zu dulden.

. . .

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) (2013)

§ 22 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

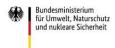
(1) In der freien Landschaft darf jede Person private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzzeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren, auf Wegen Rad fahren und Fahrräder mit Trethilfe und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h benutzen sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren. Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderer sowie -wanderinnen dürfen in der freien Landschaft für eine Nacht Zelte aufstellen. Abweichungen von den Betretungsrechten aus den Sätzen 1 und 2, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, oder andere gesetzliche Betretungsrechte bleiben unberührt. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Ausgenommen von den Betretungsrechten nach den Sätzen 1 und 2 sind Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und den örtlichen Gegebenheiten bestimmt, gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

. . .

§ 51 Wegebenutzung

- (1) Die Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen beauftragte Organisationen oder Personen können Wanderwege, Radwanderwege und Reitwege markieren. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Anbringen oder Aufstellen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden. Die Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg über die Markierungen von Wander-, Reit- oder Radwegen bleiben unberührt.
- (2) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung kann die zu verwendenden Markierungszeichen im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung festlegen.









Bremen

Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz, BremWaldG) (2010)

§ 13 Allgemeines Betretungsrecht und Haftung (verweist auf das Feldordnungs- und das Naturschutzgesetz)

- (1) Für das Betreten und die Haftung gelten die Bestimmungen des § 34 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 790-a-I), § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 2182-a-I) und des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 45-b-1) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es verboten, in Wald und Flur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Angezündetes Feuer ist zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die zuständigen Behörden können in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung
 - 1. den Zutritt verbieten oder beschränken
 - 2. Verbote nach Satz 2 über den genannten Zeitraum hinaus ausdehnen oder
 - 3. den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen anders oder weiter gehend regeln.

Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) (2010)

§ 28 Betretensrecht

- (1) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte darf das Betretensrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen, nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verwehren,
- 1. wenn andernfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden oder
- 2. wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Beseitigung bestehender, nicht nach Satz 1 genehmigter, Sperren und Beschilderungen anordnen.

- (2) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln durch die Ortspolizeibehörde zu dulden.
- (3) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.
- (4) Für die Überwachung der Erfüllung der sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen und der sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.









§ 34 Betreten von Wald und Flur

(1) Jeder darf zum Zwecke der Erholung Wald und Flur betreten, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Straßen und Wege in Wald und Flur dürfen, soweit sie sich dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren werden. Die Bestimmungen des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

. . . .

- (4) Die Ausübung der Rechte erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.
- (5) Das Benutzungsrecht gilt nicht für Privatwege in Gärten, Hofräumen und sonstigen zum privaten Wohnbereich gehörenden oder gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.

...

(7) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

Hamburg

Landeswaldgesetz Hamburg (WaldG HA) (2013)

§ 9 Betreten des Waldes

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten; als Betreten gilt auch das Fahren mit Krankenfahrstühlen ohne Motorantrieb (...).

. . .

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet die Benutzung:
 - 1. gesperrter oder eingezäunter Waldflächen und Waldwege,
 - 2. von Waldflächen und Waldwegen, in deren Bereich Waldarbeiten durchgeführt werden, insbesondere Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
 - 3. von Flächen, die der Anzucht von Forstpflanzen dienen (Saat- und Pflanzkämpen), von Forstkulturen, Naturverjüngungen und Dickungen,
 - 4. jagdlicher Einrichtungen.
- (4) Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen (§ 6 Absatz 3) das Benutzungsrecht des Absatzes 1 einschränken und das Zelten, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern sowie das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald aus den Gründen des § 11 Absatz 1 ganz oder teilweise untersagen.

. . .

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbNatSchAG) (2010)

§ 17 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Das Fahren mit dem Fahrrad ohne Motorkraft oder mit Krankenfahrstühlen steht dem Betreten im Sinne des § 59 Absatz 1 BNatSchG gleich.









- (2) Mitgebrachte Gegenstände dürfen in der freien Landschaft nicht zurückgelassen werden. Wer dort Gegenstände ablegt, wegwirft oder sich ihrer dort in sonstiger Weise entledigt, ist verpflichtet, diese wieder an sich zu nehmen und aus der freien Landschaft zu entfernen.
- (3) Die zuständige Behörde kann das Betreten von Teilen der Flur aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit schutzwürdiger Belange des Grundstücksbesitzers einschränken oder untersagen.

. . .

Hessen

Hessisches Waldgesetz (HWaldG) (2013)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 13. Juli 1980)

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.
- 2) 1Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. 2Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

. . .

(6) Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (2010)

§ 27 Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur

- (1) Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über
 - 1. das Betreten von Flächen,
 - 2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
 - 3. das Anleinen von Hunden,
 - 4. die Benutzung von Sportgeräten,
 - 5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen,

soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen.









Mecklenburg Vorpommern

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) (2011)

§ 28 Betreten des Waldes

- (1) Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Fahren mit dem Rollstuhl steht dem Betreten gleich. Für das Betreten des Waldes darf kein Entgelt erhoben werden.
- (2) Nicht gestattet ist das Betreten von
 - 1. Forstkulturen und Jungwüchsen bis zu einer Höhe von vier Metern,
 - 2. Pflanzgärten und Wildäckern,
 - 3. Waldflächen und Waldwegen, auf denen Holz eingeschlagen, bearbeitet oder bewegt wird oder auf denen sonstige Waldarbeiten durchgeführt werden,
 - 4. sonstigen forstbetrieblichen, jagdlichen oder fischereiwirtschaftlichen Einrichtungen,
 - 5. forstbehördlich gesperrten Waldflächen und Waldwegen.

. . .

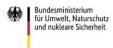
- (7) Die individuelle Ausübung von Sportarten ist unter Beachtung des Absatzes 3 auf Waldwegen gestattet. Organisierte Sportveranstaltungen, auch reitsportliche Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde im Einverständnis mit den Waldbesitzern. Für den Motorsport im Wald findet § 29 Absatz 5 Anwendung
- (8) Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Interessen der Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) (2010)

§ 25 Betreten der freien Landschaft

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist, darf jede Person in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder und Feldraine zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten und mit einem Fahrrad befahren. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich. Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn sie trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht innerhalb eingefriedeter Grundstücke, auf denen Tiere weiden, Gartenbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht betrieben wird, sowie für Hof- und Gebäudeflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch das Betreten gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Gegenstände dürfen nicht in Natur und Landschaft zurückgelassen werden. Die Erholung Anderer in Natur und Landschaft darf nicht gestört werden.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf Flächen und Wege nach Absatz 1 nur mit Genehmigung sperren. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dies
 - 1. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, insbesondere aus wichtigen Gründen des Feldschutzes, der Bewirtschaftung oder zur Vermeidung erheblicher Schäden, oder









- zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aus wichtigen Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder zum Schutze der Erholungssuchenden erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu befristen.
- (4) Aus Gründen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 kann die Behörde die Sperrung der bezeichneten Flächen und Wege auch von Amts wegen anordnen.
- (5) Für gesperrte Privatwege gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

§ 27 Benutzung und Schutz des Strandes

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist, darf jede Person den Ostseestrand sowie den Strand an Boddengewässern auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten sowie Muschelschalen und Steine für den eigenen Bedarf in geringen Mengen sammeln (...)

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (2002)

§ 23 Recht zum Betreten

- (1) Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.
- (2) Nicht betreten werden dürfen
 - Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird.
 - 2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und

Förderer

- 3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.
- (3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

§ 24 Begehen

Das Begehen schließt das Skilaufen, das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren und das Benutzen von Krankenfahrstühlen ohne Motorkraft ein.

§ 29 Rücksichtnahme

- 1. Wer Grundstücke im Rahmen der §§ 23 bis 28 betritt, darf die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden der betretenen und der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen.
- Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter haben besondere Rücksicht auf andere Personen zu nehmen.









3. Sie haben Krankenfahrstühlen, Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang einzuräumen, es sei denn, dass sie auf gekennzeichneten Radwegen fahren oder auf gekennzeichneten Reitwegen reiten.

§ 37 Bestimmung von Freizeitwegen

- (1) Es obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Grundflächen in der freien Landschaft zu Wanderwegen, Radwegen, kombinierten Wander- und Radwegen oder Reitwegen (Freizeitwegen) zu bestimmen. Freizeitwege dienen dazu, die freie Landschaft und den Zugang zu Ufern für das Betreten (§ 23 Abs. 3) zu erschließen. Reitwege können auch dazu dienen, den Verkehr auf anderen Straßen und Wegen von Reitenden zu entlasten.
- (2) Zu Freizeitwegen dürfen bestimmt werden
 - 1. Privatwege, soweit nicht
 - a) deren sonstige Zweckbestimmung durch die vorgesehene Benutzung erheblich beeinträchtigt wird oder
 - b) Erfordernisse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundflächen oder andere schutzwürdige Interessen der betroffenen Grundbesitzenden überwiegen,
 - 2. mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch sonstige Grundflächen.

Nordrhein-Westfalen

Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) (2007)

§ 2 Betreten des Waldes (zu § 14 BWaldG)

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.
- (4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.









§ 5 Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes (Zu § 14 BWaldG)

- (1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig
 - a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder
 - b) das Betreten auf die Wege beschränken und
 - c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.
- (2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet
 - 1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und
- 2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) (Fassung vom 15.11.2016)

§ 57 Betretungsbefugnis (zu § 59 BNatSchG)

- (1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

§ 65 Markierungen von Waldwegen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.
- (2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Weitere Details regelt die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO – LnatSchG, Fassung vom 15.11.2016).









Rheinland-Pfalz

Landeswaldgesetz (LWaldG) (2001)

§3 Begriffsbestimmungen

. . .

(7) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußwege und -pfade sind keine Waldwege.

§ 22 Betreten, Reiten, Befahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.

. . .

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (2015)

§ 26 Betreten der freien Landschaft (Ergänzung zu § 59 Abs. 2 BNatSchG)

- (1) Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich. Soweit sich Wege dafür eignen, dürfen sie vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Radfahren, Reiten und Kutschfahren benutzt werden. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bestehen. Das Betreten von geschützten Teilen von Natur und Landschaft richtet sich nach der jeweiligen Rechtsvorschrift nach § 12 Abs. 1. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Betreten der freien Landschaft nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Einrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der freien Landschaft zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, sind der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Errichtung anzuzeigen, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind notwendige Weidezäune und Kulturschutzeinrichtungen. Die Errichtung kann nur versagt werden, wenn der Zutritt zur freien Landschaft in dem für die Erholung der Bevölkerung notwendigen Umfang nicht mehr gewährleistet ist. Die untere Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Einrichtungen anordnen.
- (3) Wanderwege können von der unteren Naturschutzbehörde vorübergehend gesperrt werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Auf die Sperrung ist auf dem Wanderweg hinzuweisen. Dabei soll eine Ersatzwegeführung angeboten werden.
- (4) Die Kennzeichnung von Wanderwegen muss ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich, aussagekräftig, dauerhaft und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. Die Befugnis zur Kennzeichnung wird Gemeinden und Organisationen auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um Wanderwege innerhalb eines Kreis- oder Stadtgebiets handelt, im Übrigen von der oberen Naturschutzbehörde. Sie kann die Erteilung der Befugnis mit Nebenbestimmungen versehen. Im Bereich von Biosphärenreservaten und Naturparken wird die Befugnis im Einvernehmen mit der juristischen Person nach § 13 Abs. 4 Satz 1 erteilt. Eigentümerinnen, Eigentümer und









Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Gemeinden und Organisationen zu dulden.

Saarland

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) (2014)

§25 Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zweck der naturverträglichen Erholung ist jedermann gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten im Wald ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußpfade sind keine Wege.
- (2) Die Kennzeichnung neuer Wanderwege im Wald als Wander-. Reit- oder Fahrradwege bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers.

...

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) (2015)

§ 11 Erholung in der freien Landschaft

Zum Schutz ihres Erholungswertes sind die Landschaften des Saarlandes in ihrem typischen Charakter nachhaltig zu sichern oder zu entwickeln. Die Zugänglichkeit der für die Erholung besonders geeigneten Landschaftsteile ist grundsätzlich zu gewährleisten. Touristische Einrichtungen haben sich in den Landschaftscharakter einzufügen. Benutzungsarten, die ein hohes Besucheraufkommen mit sich bringen oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind in empfindlichen Landschaftsteilen auszuschließen.

- (2) Das Betreten der freien Landschaft zum Zweck der Erholung ist jedem auf eigene Gefahr gestattet. Zusätzliche Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Zu dem Betreten gehören auch das Spielen und ähnliche Betätigungen sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren und das Reiten auf Wegen. Das Betretensrecht umfasst nicht das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrstühlen und huftierbespannten Fahrzeugen, sowie das Zelten, Feuermachen oder die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen gemäß § 12. Landwirtschaftliche Flächen einschließlich Sonderkulturen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit zwischen dem 1.April und dem 15.Oktober.
- (3) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Bewegliche Sachen, insbesondere Abfälle, dürfen in der freien Landschaft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen oder entsorgt werden.

§ 12 Veranstaltungen in der freien Landschaft

(1) Veranstaltungen in der freien Landschaft, bei denen nach Art und Größe mit mehr als geringfügigen Störungen des Naturhaushalts zu rechnen ist, sind der Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen mehr als 100









Personen, erhebliche Lärmbelästigungen oder Sachschäden zu erwarten sind. Die Naturschutzbehörde kann bis zu einem Monat nach Eingang der Anzeige die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen versehen.

Sachsen

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) (2007)

§ 11 Betreten des Waldes

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. **Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.** Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.
- (4) Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht beeinträchtigen, Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe. Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) (2015)

§ 27 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

(1) Die freie Landschaft darf von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nicht betreten werden; als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.

§ 29 Zulässigkeit von Sperren in der freien Landschaft

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft durch Sperren nach Absatz 2 nur verwehren, wenn und soweit
 - 1. es sich bei einem mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück um den Wohnbereich und die damit in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehenden bebauten oder nicht bebauten Grundstücksteile handelt; Entsprechendes gilt für gewerblich genutzte Grundstücke.
 - 2. die Beschädigung des Grundstückes oder dessen Verunreinigung oder Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in nicht unerheblichem Maß zu befürchten sind oder
 - 3. Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Jagdausübung oder zulässiger sportlicher Veranstaltungen sowie sonstige zwingende Gründe eine Sperre erfordern.
- (2) Die Sperrung hat durch Einfriedungen, durch andere deutlich erkennbare Hindernisse oder durch Schilder zu erfolgen.
- (3) Bedarf die Einrichtung einer Sperre in der freien Landschaft einer behördlichen Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Im Übrigen bedarf die Sperre in der freien Landschaft einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen hiervon sind Sperren von intensiv genutzten Flächen Seite 25









landwirtschaftlicher Betriebe, von Weide- und von Wildzäunen. Das Einvernehmen nach Satz 1 oder die Genehmigung nach Satz 2 gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde oder des Antrages verweigert werden.

(4) Die Naturschutzbehörde kann die Beseitigung widerrechtlich errichteter Sperren anordnen, soweit dafür nicht die Behörde im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zuständig ist.

Sachsen - Anhalt

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) (2016)

§ 21 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils sind

- 1. freie Landschaft: Flächen des Waldes und des Feldes.
- 2. Feld: außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegene unbebaute Flächen, insbesondere alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie nicht öffentliche Straßen, Wald oder Gewässer sind; ausgenommen sind ferner Hausgärten, mit Gebäuden verbundene Betriebsflächen, Campingplätze, Friedhöfe, Golf- und Sportplätze.
- 3. Grundbesitzer: der Feld- oder Waldeigentümer (Grundeigentümer) und der Nutzungsberechtigte,
- 4. Nutzungsberechtigter: der zur Nutzung berechtigte unmittelbare Besitzer,
- 5. Privatwege: Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; ausgenommen sind
 - a) Fußpfade in einer durchschnittlichen Breite von weniger als einem Meter,
 - b) Holzrückelinien.
 - c) Gräben und deren Ränder,
 - d) Feld-, Wald- und Wiesenränder.

§ 22 Betreten und Nutzen der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung ist gestattet, soweit dieses Recht nicht in den nachfolgenden Regelungen eingeschränkt wird. Zum Betreten im Sinne dieses Gesetzes gehören das Begehen, das Befahren und das Reiten.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Nutzungsberechtigten bedürfen in der freien Landschaft
 - 1.das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
 - 2.das Anlegen von Feuerstellen,
 - 3.das Aufstellen von Bienenwagen oder Bienenständen.
- (3) Das Betreten und Nutzen der freien Landschaft geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für typische Gefahren, die vom Zustand des Waldes, vom Zustand der Wege und Landschaftselemente oder von waldtypischen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgehen. Der Grundbesitzer kann lediglich haftbar gemacht werden, wenn er diese Gefahren vorsätzlich herbeigeführt oder unter Missachtung von Rechtsvorschriften nicht beseitigt hat.
- (4) Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers werden nicht begründet.









§ 23 Begehen

- (1) Das Recht auf Begehen der freien Landschaft schließt das Skifahren, Rodeln, Klettern, Spielen sowie ähnliche Betätigungen zu Fuß ein.
- (2) Das Begehen der freien Landschaft außer zum Zwecke der Erholung sowie das Begehen von
 - 1. eingefriedeten Grundstücken,
 - 2. Forstkulturen,
 - 3. Äckern in der Zeit zwischen dem Beginn der Aussaat und dem Ende der Ernte,
 - 4. Wiesen während der Brut- und Setzzeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit,
 - 5. land- und gartenbauwirtschaftlichen Dauerkulturen einschließlich Rebflächen und Baumschulen oder
 - 6. land-, fischerei-, forst-, jagd- oder gartenbauwirtschaftlichen Einrichtungen

ist nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zulässig. Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, dürfen nach Information des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten die in Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Flächen und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben begehen. Dazu reicht eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

§ 26 Nutzen der freien Landschaft für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb von Wegen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 erfüllt sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Monate beträgt.
- (3) Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

...

Schleswig-Holstein

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) (2004)

§ 17 Betreten des Waldes

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren.

. . .









Gesetz zum Schutz der Natur (LNatSchG) (2010)

§ 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege (zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

- (1) In der freien Landschaft darf jeder neben den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen nur Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten. § 32 bleibt unberührt.
- (2) Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrstuhl genutzt werden. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.

§ 31 Sperren von Wegen in der freien Landschaft

- (1) Wege, die gemäß § 30 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder der Natur oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.
- (2) Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen; die Art der Kennzeichnung bestimmt die oberste Naturschutzbehörde.

Thüringen

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) (2016)

§ 6 Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.
- (5) Waldbesitzer haben die Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen erteilt die untere Forstbehörde.









(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. Motorsport im Wald ist grundsätzlich verboten. Innerhalb des Waldes sind insbesondere (...) 5. das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Soweit Naturschutzbelange betroffen sind, erfolgt diese Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Thüringer Gesetz für Natur- und Landschaft (ThürNatG) (2006)

§ 34 Betreten der freien Landschaft

- (1) Jeder darf im Außenbereich die Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur im weiteren Umfange gestatten oder die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet. Betreten im Sinne des Satzes 1 ist auch das Reiten, Radfahren sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.
- (2) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege ist in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfang sicherzustellen.

...

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs, aus Naturschutzgründen und zur Wahrung der schützenswerten Interessen der Grundstückseigentümer und Pächter unter Einbeziehung der Betroffenen, insbesondere der Gebietskörperschaften, Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Sie kann darüber hinaus insbesondere Regelungen treffen über
 - 1. das Verhalten in der Flur, soweit dies zum Schutz der Natur oder zur Entmischung der Benutzungsarten notwendig ist,
 - 2. die Ausweisung und Kennzeichnung der vom Betreten ausgenommenen Flächen der Flur,
 - 3. das Reiten und Kutschfahren in der Flur und
 - 4. die Kennzeichnung von Rad- und Wanderwegen.
- (5) Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur, insbesondere auf markierten Rad-, Wander- und Reitwegen, zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; davon ausgenommen sind die in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft üblichen offenen Einfriedungen sowie Wildschutzzäune entlang von Verkehrstrassen.
- (6) Das Land, die Landkreise und Gemeinden haben die Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Natur im Rahmen ihrer Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen.

§35 Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparken in Abstimmung mit deren Verwaltungen. Die regionalen Fremdenverkehrsverbände sollten dazu gehört werden.









4. Fazit

Der Natursporttrend in Deutschland führt dazu, dass sich immer mehr Menschen mit der Rechtsproblematik im Wald und der freien Landschaft beschäftigen müssen. Bei der Ausübung der Natursportarten sind die zahlreichen und unterschiedlichen Regelungen des Betretungsrechts in den einzelnen Bundesländern, die natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Rechtslage bei der Verkehrssicherungspflicht relevant und auch für die praktische Arbeit bei der Planung wichtig. Die nicht nur für juristische Laien zum Teil nur schwer durchschaubare Rechtslage führt bei vielen Akteuren zu Rechtsunsicherheit bis hin zu einer gewissen Angst, gegen konkrete gesetzliche oder behördliche Vorgaben zu verstoßen. Dies gilt umgekehrt aber auch für Waldbesitzender, Landwirtschaftende und Jagende, die Sorge haben, dass die Ausübung von Natursport auf ihren Grundstücken zu Schäden und Störungen führen kann oder auch, dass sie für Unfälle und Verletzungen, die Natursporttreibende erleiden oder sich zuziehen, haften müssen. Weiterhin geraten auch Erholungssuchende untereinander mitunter in Konflikt, wenn verschiedene Arten der Erholungsnutzung aufeinandertreffen. Dieses Konfliktpotential nimmt durch moderne Natursportarten und deren wachsende Anhängerschaft weiter zu. Und schließlich nimmt der Naturund Artenschutz den Natursporttrend mit durchaus gemischten Gefühlen zur Kenntnis, da das Potential für Beeinträchtigungen bis hin zur Zerstörung von Lebensräumen oder auch das Störpotential für geschützte Arten gegeben sein kann. Hierzu herrscht noch massiver Forschungsbedarf. Hier haben nicht nur Gesetzgeber und Behörden die Aufgabe, geeignete Vorgaben zu machen, sondern auch jede/r einzelne Erholungsuchende und Natursporttreibende ist gefragt, diese Reibungspunkte durch vorausschauendes und rücksichtsvolles Verhalten zu vermeiden.

Die vorliegende Informationssammlung von relevanten Gesetzespassagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt aber nach unserer Auffassung einen guten Überblick zu den Regelungen im Bereich des Betretungsrechts. Bei den Landesgesetzen werden teilweise auch weitere für die Wegearbeit relevante Passagen dargestellt, die über die ausdrücklichen Regelungen zum Betreten hinausgehen. Ein regelmäßiger Abgleich mit den aktuellen Landesgesetzen und einzelnen Landesverordnungen ist dringend anzuraten, da es sich bei den hier aufbereiteten Unterlagen nur um eine Momentaufnahme handelt. Auch ist stets zu beachten, dass sich aus speziellen Regelungen insbesondere des Naturschutzrechts (z.B. in Naturschutzgebieten oder in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie im Zusammenhang mit dem Artenschutz) sehr oft weitreichende Einschränkungen des freien Betretungsrechts ergeben, durch die die allgemeinen









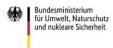
betretungsrechtlichen Vorschriften überlagert werden. Und schließlich sollte jeder/m Natursporttreibenden und Erholungssuchenden klar sein, dass sie/er sich in Wald und in der freien Landschaft sehr oft auf privaten Flächen bewegt, sodass die Interessen der EigentümerInnen und sonst Berechtigten auf diesen Flächen (z.B. auch von Jägern und Fischern) zur Vermeidung von Konflikten und zur Gewährleistung eines harmonischen Miteinanders stets im Blick behalten werden sollten.

Die Frage der Haftung für Schäden bei der Erholungsnutzung und insbesondere auch zum Inhalt und zur Reichweite der die Grundstückseigentümer treffenden Verkehrssicherungspflicht wird in dieser Sammlung nicht weiter behandelt, da diese Thematik in den Naturschutz- und Waldgesetzen nur ansatzweise behandelt ist. Jedoch weisen die Wald- und Naturschutzgesetze ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten von Wald und freier Landschaft stets auf eigene Gefahr geschieht und somit keine Haftung der Waldbesitzenden und Landwirtschaftenden bei wald- oder naturtypischen Gefahren entstehen kann. Jede/r, die/der sich zur Erholung und zur Ausübung von Natursportarten im Wald und in der freien Landschaft aufhält, sollte sich daher vor Augen führen, dass dies grundsätzlich auf eigene Gefahr geschieht und deshalb besondere Aufmerksamkeit an den Tag gelegt werden muss. Dieser Grundsatz gilt vor allem dann, wenn der Natursport nicht auf Wegen, sondern, wo erlaubt, z.B. in den Waldbeständen oder querfeldein ausgeübt wird.

Da Ausmaß und Umfang der Verkehrssicherungspflichten maßgeblich von den Gerichten ausgeformt worden sind, sollte sich jeder Akteur in der Natursportplanung zu diesem Fragenkomplex informieren und auf dem neuesten Stand halten. In der Auflistung einiger Recherche-Quellen am Ende dieses Kapitels werden deshalb auch Hinweise zu entsprechenden Texten gegeben.

Diese Sammlung soll den Akteurlnnen im Natursport helfen, für die alltäglichen Aufgaben und insbesondere für den Kontakt mit Naturschutzbehörden, anderen Nutzergruppen und Partnern ein Basiswissen aufzubauen.









5. Recherche-Quellen

Bundes- und Landesgesetze (Betretungsrechte, Naturschutz Wald etc.)

- Eine gute Quelle für die Bundes- und Landesgesetze ist ein Portal des Landes Nordrhein-Westfalen <u>www.justiz-online.de</u>, das auch Gesetze aus den anderen Bundesländern und des Bundes zur Verfügung stellt. Dort dann weiter auf "Rechtsbibliothek" und weiter auf "Gesetze des Bundes und der Länder". Hier kann man alle Gesetze recherchieren.
- Eine Gesetzes- und Rechtstexte-Sammlung speziell zu Naturschutzthemen hat das Bundesamt für Naturschutz (www.bfn.de) aufgebaut: http://www.bfn.de/0506 textsammlung.html
- Eine Informationsplattform zu landschaftsbezogenen Aktivitäten (Sportarten) hat das Bundesamt für Naturschutz unter **www.natursport.info** aufgebaut.
- Eine gute und in der Regel auch aktuelle Aufstellung zu Bundes- und Landesregelungen von Betretungsrechten hat die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) zusammengestellt: http://www.s162552179.online.de/DIMB-BETR.htm.Die DIMB e.V. setzt sich für die uneingeschränkte Nutzbarkeit aller Wege und Pfade für Biker (Radfahrer, Mountainbiker) ein, wenn dies mit dem Naturschutz vereinbar und sozial verträglich ist. Insofern ist diese Gesetzessammlung stark an den Betretensrechten für Radfahrende und Mountainbikende orientiert und aus einem anderen Blickwinkel als dem der Wandernden.

Literatur zu Verkehrssicherungspflichten, Betretungsrechten, Geocaching

- Helge Breloer: Auf Wald- und Wanderwegen keine besondere Verkehrssicherungspflicht, AFZ-DerWald 13/2010, 52-53 Weitere Informationen zu Wald und Baumthemen sowie Informationen zu weiteren Veröffentlichungen auf <u>www.baumeundrecht.de</u>
- Deutscher Wanderverband: Infosammlung Natursport. Allgemeine und rechtliche Aspekte für die Ausübung von Natursportarten und die Herstellung begleitender Infrastruktur, Kassel 2016
- Hugo Gebhard: "Auf eigene Gefahr" Relevanz des § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz für die Verkehrssicherungspflicht im Wald, NuR 10/2008, 754-764
- Hugo Gebhard: Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume", 372 Seiten, Rheinbach 2009









- Hugo Gebhard: Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, aid infodienst, Bonn 2016
- Hugo Gebhard: Relevanz des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen in Wald und Flur, NuR 6/2015, 361-374
- Hugo Gebhard: Baumverkehrssicherungspflicht an zertifizierten und ähnlichen beworbenen Wegen für Megabaumgefahren, NuR 5/2016, 324-334 Weitere Informationen und eine gute Sammlung zur Urteilen zur Verkehrssicherungspflicht sowie weitere Informationen zu Veröffentlichungen des Autors auf www.hugo-gebhard.de
- Hans Walter Louis, Silke Silva Melendez, Katharina Steg: Zivilrechtliche Probleme des Geocaching, NuR 8/2011, 533-539
- Hans Walter Louis, Silke Silva Melendez, Katharina Steg: Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching, NuR 9/2011, 619-624
- Stefan Wagner: Geocaching in Wald und Flur, Ausarbeitung für das Projekt Natursport. Umwelt. Bewusst, Augsburg 2019







IMPRESSUM

Herausgeber: Deutscher Wanderverband, Projekt Natursport.Umwelt.Bewusst

Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel

Telefon: 05 61-9 38 73-0, Fax: 05 61-9 38 73-10, E-Mail: info@wanderverband.de

Internet: www.natursport-umwelt-bewusst.de, www.wanderverband.de

Redaktion: Jan Fillisch/ Erik Neumeyer

Inhaltliche Bearbeitung: Dr. Stefan Wagner, Augsburg

Illustrationen: e-Bildwerke, Reinhold Weber. Layout Titel: Maria Rufle, www.maria-rufle.de

© 2019

PROJEKTTRÄGER

Seit 1883 vertritt der Deutsche Wanderverband (DWV) gegenüber Politik und Behörden die Interessen seiner Mitglieder und ist der Fachverband für das Wandern in Deutschland. Als anerkannter Naturschutzverband hat der DWV zudem eine wichtige Funktion im Dialog von Naturnutzern und -schützern.

Deutscher Wanderverband

DAS PROJEKT NATURSPORT.UMWELT.BEWUSST

Ziel des Projektes ist es, die unterschiedlichen Interessen von oft nicht herkömmlich organisierten NatursportlerInnen, Grund- und WaldbesitzerInnen, dem Natur- und Umweltschutz und anderen Nutzergruppen zu vereinen und die Rahmenbedingungen für das Miteinander zu verbessern. Beispielaktivität ist Geocaching.

Alle im Projekt erstellten Materialien stehen auf der Projekthomepage in der Rubrik "Gut zu wissen" zum Download zur Verfügung.

Link: https://natursport-umwelt-bewusst.de/gut-zu-wissen-natursport-umwelt-bewusst/#downloads

Hinweis:

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.





Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.